

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
<b>Herausgeber:</b>	Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
<b>Band:</b>	- (1980)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Schweizerisch-österreichisches Abkommen über die Zusammenarbeit auf konsularischem Gebiet
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-938631">https://doi.org/10.5169/seals-938631</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

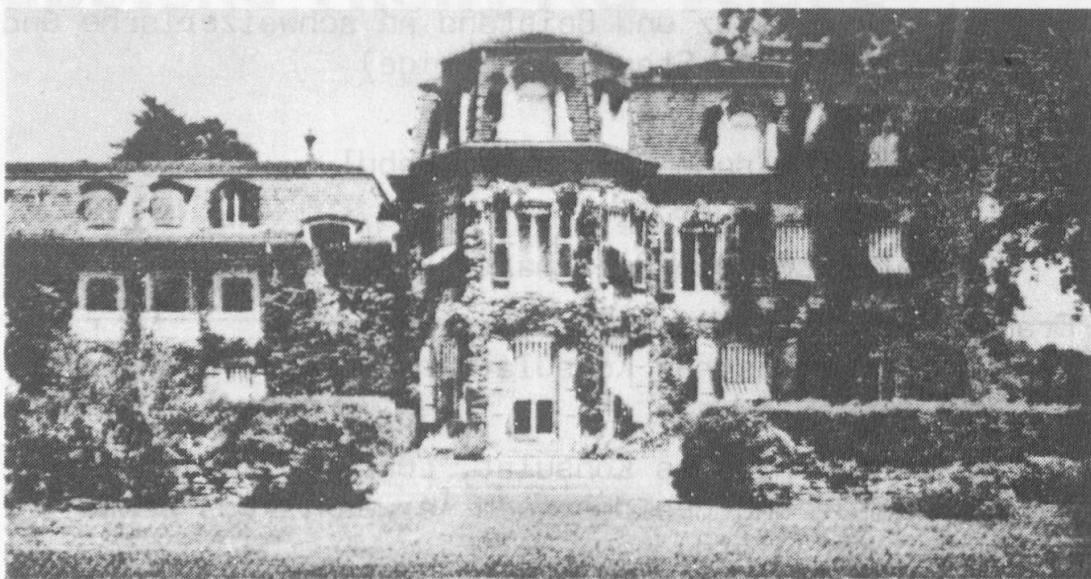
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



der Auslandschweizer illustriert und zuvor mehrere Jahre im Schloss von Coppet untergebracht war, im Schloss Penthes bei Genf, mitten in einem hügeligen Park mit wunderbaren Bäumen.

Die Beachtung, die das Museum in allen Regionen der Schweiz findet, zeugt vom wachsenden Interesse für die Geschichte, in der unsere unruhige Welt Zuflucht vor ihren Ängsten und Glaube und Hoffnung für die Zukunft sucht. Auslandschweizern ermöglicht die Kenntnis von der grossen Werke ihrer Vorfahren, sich ihrer doppelten Identität als Schweizer und Emigrant besser bewusst zu werden. Sie sind in Penthes willkommen! Das Auslandschweizermuseum, 18 chemin de l'Impératrice, 1292 Pregny-Chambésy, ist mit Ausnahme des Montags täglich geöffnet von 10 bis 12 und 14 bis 18 Uhr.

#### SCHWEIZERISCH-ÖSTERREICHISCHES ABKOMMEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF KONSULARISCHEM GEBIET.

Auf 1.1.1980 ist das von den Aussenministern der Schweiz und Oesterreich am 3.9.1979 unterzeichnete Abkommen über die Zusammenarbeit auf konsularischem Gebiet in Kraft getreten. Der Abschluss dieses Abkommens erfolgte im Bestreben, den Staatsangehörigen der beiden Vertragsparteien einen möglichst weitgehenden Schutz auf konsularischer Ebene zu gewährleisten. Das Abkommen sieht daher vor, dass die Schweiz und Oesterreich den Staatsangehörigen des anderen Staates in jenen Ländern konsularischen Schutz und Beistand gewähren, wo dieser selbst über keine Vertretung bzw. über keine Vertretung mit Berufspersonal verfügt. Das Abkommen ist vorläufig auf zwei Jahre beschränkt und kann verlängert werden.

1. Oesterreich (Schutz und Beistand an schweizerische und liechtensteinische Staatsangehörige)

Afghanistan

Oesterreichische Botschaft, Kabul

Griechenland (Insel Kreta)

Oesterreichische Botschaft, Heraklion

Frankreich (Französisch Polynesien)

Oesterreichisches Konsulat in Papeete / Tahiti

Sambia

Oesterreichisches Konsulat, Lusaka (im Sinne einer Unterstützung des dortigen Verwesers des schweizerischen Konsulats)

2. Schweiz (Schutz und Beistand an österreichische Staatsangehörige)

Rwanda

Schweizerische Botschaft, Kigali

Bangladesh

Schweizerische Botschaft, Dakka

Guinea

Schweizerische Botschaft, Conakry

Der von den österreichischen Vertretungen gewährte konsularische Schutz und Beistand ist seinem Umfang nach beschränkt. Auskunft darüber erteilen die in Frage kommenden Vertretungen.

Der konsularische Schutz und Beistand wird nach dem Prinzip der Gleichbehandlung gewährt, d.h. der Schweizer Bürger hat Anspruch auf jene Hilfe, die gemäss den österreichischen Vorschriften den österreichischen Staatsbürgern gewährt wird; er wird also unter Umständen nicht die gleiche Hilfe und den gleichen Schutz wie bei einer schweizerischen Vertretung erhalten. Das Abkommen sieht ferner vor, dass der konsularische Schutz und Beistand lediglich natürlichen Personen gewährt wird; juristische Personen sind davon ausgeschlossen.

In Samia hat sich der hilfesuchende Schweizer Bürger weiterhin an das Schweizerische Konsulat in Lusaka bzw. an die Schweizerische Botschaft in Dar-es-Salam zu wenden, die im Bedarfsfall bei der Oesterreichischen Botschaft in Lusaka um entsprechende Unterstützung nachsuchen werden.

\*\*\*\*\*